

By PwC Deutschland | 25. Februar 2020

# Schenkung eines Kommanditanteils unter Vorbehaltsnießbrauch

**Die Begünstigung von Betriebsvermögen nach § 13a ErbStG i.d.F. des Jahres 2007 setzt voraus, dass der Gegenstand des Erwerbs bei dem bisherigen Rechtsträger Betriebsvermögen war und bei dem neuen Rechtsträger Betriebsvermögen wird.**

*Ist Gegenstand des Erwerbs eine Beteiligung an einer Personengesellschaft, muss der Erwerber Mitunternehmer werden. Der Eigentümer eines Nießbrauchbelasteten Kommanditanteils kann Mitunternehmer sein. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.*

## **Sachverhalt**

Der Kläger war neben seiner Schwester zu jeweils 50 % Kommanditist der A KG. Die A KG betreibt eine Spedition sowie Grundstücksvermietung auch zu gewerblichen Zwecken und ist Eigentümerin einer Reihe von Grundstücken.

Mit Vertrag vom 28. Dezember 2006 übertrug der Kläger mit wirtschaftlicher Wirkung zum 31.12.2006 unentgeltlich einen Teilkommanditanteil seinem Sohn B. Mit der Übertragung wurde ein lebenslangliches Nießbrauchrecht für den Kläger vereinbart. Ihm standen alle Nutzungen und Erträge und alle Zahlungen der Gesellschaft an den Gesellschafter, insbesondere Sonderzahlungen und Rücklagen zu. Ferner trug er Lasten und Aufwendungen.

Weiter erhielt er eine lebenslangliche Stimmrechtsvollmacht für die Gesellschafterversammlungen der A KG. B verpflichtete sich, zu Lebzeiten des Klägers keine Verfügungen über den Gesellschaftsanteil zu treffen. Der Kläger konnte die Schenkung nach seinem Ermessen u.a. dann ganz oder teilweise widerrufen, falls B die Vollmacht widerrufen sollte.

Der Kläger wurde vom Finanzamt für den Erwerb des B auf Schenkungsteuer in Anspruch genommen. Die Steuerbegünstigung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) a.F. gewährte das Finanzamt nicht. B habe kein Betriebsvermögen erworben.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte vor dem Finanzgericht Düsseldorf Erfolg.

## **Entscheidung des BFH**

Der BFH hat der Revision des Finanzamts stattgegeben, die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Die Begünstigung von Betriebsvermögen nach § 13a ErbStG i.d.F. des Jahres 2007 setzt voraus, dass der Gegenstand des Erwerbs bei dem bisherigen Rechtsträger Betriebsvermögen war und bei dem neuen Rechtsträger Betriebsvermögen wird.

Der Erwerber einer Beteiligung an einer Personengesellschaft muss nach ständiger Rechtsprechung des BFH aufgrund des Erwerbs Mitunternehmer geworden sein. Behält sich der Schenker Rechte, etwa einen Nießbrauch, an der Beteiligung vor, gilt nichts anderes.

Im Streitfall ist B nach Auffassung des BFH Mitunternehmer der A KG geworden und die Steuerbegünstigung nach § 13a ErbStG a.F. insoweit möglich. B ist zivilrechtlich Eigentümer des Kommanditanteils geworden und als solcher regelmäßig auch Mitunternehmer. Der Vorbehaltsnießbrauch des Klägers steht der Mitunternehmerstellung des B nicht entgegen.

Eine abschließende Entscheidung war dem BFH dennoch nicht möglich, da den Feststellungen des Finanzgerichts nicht zu entnehmen ist, ob der Kläger die für die Gewährung des Freibetrags erforderliche Erklärung als Schenker nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ErbStG a.F. abgegeben hat und ggf. auf welchen Betrag oder Teilbetrag sich diese erstreckt. Diese Feststellung ist durch das Finanzgericht nachzuholen.

Die Übertragung der Steuerberechnung auf das Finanzamt im Tenor der finanzgerichtlichen Entscheidung setzt voraus, dass dem Finanzamt nur noch die Berechnung der Steuer verbleibt. Wertungs-, Beurteilungs- oder Entscheidungsspielräume sind unzulässig. Ein Zuwarten auf eine gesonderte Feststellung geht über die Steuerberechnung hinaus.

### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 6. November 2019 (**II R 34/16**), veröffentlicht am 20. Februar 2020.

### **Schlagwörter**

Erbschaftsteuerrecht, Kommanditanteil, Mitunternehmer, Schenkung, Vorbehaltsnießbrauch